



## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 19. März 2018**

---

- I. 1. Umsetzung der Motion betreffend Schuldenbremse für eine nachhaltig gesunde Entwicklung der Stadtfinanzen (zuhanden der Volksabstimmung).

Die Motion betreffend Schuldenbremse für eine nachhaltig gesunde Entwicklung der Stadtfinanzen wird in Ausführung von Art. 123 der Kantonsverfassung und im Hinblick auf § 92-94 des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 mit einem 11. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wie folgt umgesetzt:

#### **Vierter<sup>bis</sup> Teil: Haushaltssteuerung (neu)**

##### **§ 48<sup>bis</sup> Mittelfristiger Ausgleich der Rechnung (neu)**

<sup>1</sup> Die Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.

<sup>2</sup> Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, des laufenden Rechnungsjahres, des künftigen Budgetjahres und der darauffolgenden drei Planjahre.

<sup>3</sup> Der Grosse Gemeinderat kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die folgenden Aufwände und Erträge vom mittelfristigen Ausgleich ganz oder teilweise ausnehmen:

- a) Substantielle Aufwände und Erträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen wie namentlich Aufwände im Zusammenhang mit Naturkatastrophen;
- b) Einmaleinlagen in die Pensionskasse.

<sup>4</sup> Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, prüft der Stadtrat die Ausgabenbedürfnisse erneut auf ihre sachliche und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Grossen Gemeinderat Bericht und beantragt ihm Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben, insbesondere die Änderung von Verpflichtungen in städtischen Erlassen. Auf begründeten Antrag des Stadtrates kann der Grosse Gemeinderat mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs um maximal zwei weitere Jahre verlängern.

##### **§ 48<sup>ter</sup> Ausgabenbremse (neu)**

<sup>1</sup> Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung mindestens der Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Gemeinderates:

1. Die Festsetzung einzelner Globalkredite gemäss § 28 Abs. 1 Ziffer 2 insoweit, als sie über den Antrag des Stadtrates hinausgehen;

2. die Bewilligung neuer Ausgaben nach § 28 Abs. 1 Ziffern 9 und 10 von einmalig mehr als Fr. 1'000'000 und jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 100'000;
3. die Antragstellung zu Geschäften an die Stimmberechtigten nach § 8 Abs. 1 Ziffern 2 und 3.

<sup>2</sup> Bei der Beschlussfassung und Antragsstellung des Grossen Gemeinderates zu Initiativen findet dieser Artikel keine Anwendung.

#### 2. Kenntnisnahme der Finanzstrategie

Die Finanzstrategie 2016-2030 der Stadt Winterthur vom 15. Juni 2016 wird zur Kenntnis genommen.

3. Die Änderung gemäss Ziffer 1 tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

4. Die Motion betr. Schuldenbremse für nachhaltig gesunde Entwicklung der Stadtfinanzen (GGR-Nr. 2011.126) wird als erledigt abgeschrieben.

II. Es wird eine Fragestunde durchgeführt.

III. I. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Liegenschaften Kat.-Nrn. OB13962, OB4445, OB13963 und OB10944, der Häpo AG, mit Sitz in Winterthur, St. Gallerstr. 128, 8404 Winterthur, zum Preis von Fr. 6 315 840.– ins Finanzvermögen zu kaufen. II. 1. Der Stadtrat wird ermächtigt, ca. 7992 m<sup>2</sup> Land von Kat.-Nr. OB17111, Albert-Einstein-Str., Zone I1, zum Preis von Fr. 420.–/m<sup>2</sup>, total somit ca. Fr. 3 356 640.–, der Häpo AG, mit Sitz in Winterthur, St. Gallerstr. 128, 8404 Winterthur, zu veräussern. 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, ca. 840 m<sup>2</sup> Freifläche aus dem Alleestreifen zwischen dem Vertragsobjekt und der Frauenfelderstr. zur Freiflächenanrechnung zum Preis von Fr. 130.–/m<sup>2</sup>, total somit ca. Fr. 109 200.–, der Häpo AG, mit Sitz in Winterthur, St. Gallerstr. 128, 8404 Winterthur, zu veräussern. 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, das limitierte Vorkaufsrecht am Vertragsobjekt, Albert-Einstein-Str., Winterthur, zum gleichen Preis (heutiger Kaufpreis) auszuüben, falls das Vertragsobjekt vor Beginn der Bauarbeiten weiter veräussert wird. 4. Der Stadtrat wird ermächtigt, das unlimitierte Vorkaufsrecht am Vertragsobjekt, Albert-Einstein-Str., Winterthur, zu den Bedingungen des Vorkaufsfalles i.S. von Art. 216c und d OR auszuüben, falls das Vertragsobjekt in den nächsten 25 Jahren veräussert wird. 5. Der Stadtrat wird ermächtigt, das Rückkaufsrecht am Vertragsobjekt, Albert-Einstein-Str., Winterthur, zum heutigen Kaufpreis auszuüben, falls die Häpo AG nicht innert zwölf Monaten ein Baugesuch einreicht oder innert der Geltungsdauer der Baubewilligung mit der Bauausführung nicht beginnt.

IV. 1. Es wird eine Verordnung über die Vergabe von Darlehen zur Förderung des gemeinnützigen Wohn- und Gewerberaums in der Stadt Winterthur erlassen und bei unbenütztem Ablauf der Referendums- und Rechtsmittelfrist per 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt. 2. Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat zuhanden der Volksabstimmung eine Vorlage zur Errichtung eines Fonds zur Förderung des gemeinnützigen Wohnraums zu unterbreiten.

#### **Bürgerrechtsgeschäfte:**

Unter Vorbehalt der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung werden in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur aufgenommen:

1. JAAMA FAARAH Mahamed, geb. 1988, von Somalia
2. AKSOY Hidir, geb. 1980, von der Türkei
3. HORUZ Murat, geb. 1976, mit Kind Asmin Avesta, geb. 2003, von der Türkei
4. SURDRONGTSANG Tashi Yangtsom, geb. 1977, von China
5. HÖRDEGEN Simone, geb. 1977, mit Kind Johanna, geb. 2017, von Deutschland
6. MÖLLER Dörte, geb. 1975, von Deutschland
7. MUTLUAY geb. TÜRKÖGLU Esin, geb. 1976, von der Türkei
8. RUSTEMI geb. DALIPI Simrane, geb. 1989, mit Kindern Medina, geb. 2010, und Erblina, geb. 2013, von Mazedonien
9. SULTAN Ahsan, geb. 1974, mit Kindern AHSAN Taha, geb. 2012, und AHSAN Haadiyah, geb. 2015, von Pakistan
10. WANZKI Carsten, geb. 1967, und WANZKI geb. BILLER Petra, geb. 1972, mit Kindern Jonas, geb. 2001, und Marie Sophie, geb. 2003, von Deutschland
11. AL-BARAZANCHI Aram Abdullah Othman, geb. 1985, von Irak
12. ANEIROS Maria de los Angeles, geb. 1962, von Spanien
13. ANVARI ALIABAD Pedram, geb. 1991, von Iran
14. CASTRESANA VICTORIA DE LECEA Leyre, geb. 1976, von Spanien
15. CLAUSS Marcus, geb. 1970, und CLAUSS geb. SCHMIDT Irene Sabine Anna, geb. 1970, mit Kindern Emilia Maria, geb. 2003, und Daniel Emanuel, geb. 2005, von Deutschland
16. DÖRFLINGER Henri, geb. 2002, von Deutschland
17. KNOKE David Niels, geb. 1972, von Deutschland
18. NEJEDLÝ Michal, geb. 1973, und NEJEDLÁ geb. ROUCKOVÁ Pavla, geb. 1974, von Tschechien

Rechtsmittel:

- Rekurs an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat  
Frist: 60 Tage ab Publikation

Winterthur, 22. März 2018 (Publikationsdatum)

Stadtkanzlei Winterthur

Internet: <http://gemeinderat.winterthur.ch/de/sitzung/>